

(2) Die Differenzierungskommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

a) Bezirks- und Kreisdifferenzierungskommission: aus -den Abteilungsleitern für Erfassung und Aufkauf sowie für Landwirtschaft, aus je einem Vertreter der VdgB (BHG), des FDGB — Gewerkschaft Land und Forst — und des VEAB (VVEAB) sowie einer LPG und eines Betriebes der örtlichen Landwirtschaft.

Außerdem haben die Bezirks- und Kreisdifferenzierungskommissionen auch die Vertreter der MTS und mindestens zwei weitere Mitglieder von LPG hinzuzuziehen.

b) Gemeindedifferenzierungskommissionen:

aus dem Bürgermeister, aus zwei Vertretern der VdgB (BHG) und einem Vertreter des FDGB — Gewerkschaft Land und Forst —. Befindet sich in der Gemeinde eine LPG, so sind zwei Mitglieder heranzuziehen. Befindet sich eine MTS in der Gemeinde, so ist auch ein Vertreter der MTS heranzuziehen.

(3) Den Differenzierungskommissionen sind auch die Vertreter der bei den VdgE (BHG) bestehenden Fachkommissionen für Ackerbau und allgemeine Viehwirtschaft sowie in Fragen des Gartenbaues die Fachkommissionen für allgemeinen Gartenbau mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 21

Berufung der Mitglieder der Differenzierungskommissionen

(1) Die Vertreter der VdgB (BHG) und des FDGB bei den Bezirks-, Kreis- und Gemeindedifferenzierungskommissionen sind von den zuständigen Bezirks- und Kreisvorständen zu benennen. Die Vertreter der VEAB (VVEAB) und der MTS bestimmen die Leiter. Die Mitglieder der LPG werden von den Vorständen entsandt.

(2) Die Mitglieder der Differenzierungskommissionen sind je nach ihrem Aufgabengebiet von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke oder Kreise oder vom Bürgermeister zu berufen und zu verpflichten. Dabei soll von den beiden Vertretern des VdgB (BHG) möglichst einer eine werktätige Bäuerin sein. Der Vorsitzende des Rates des Kreises, der die Mitglieder der Differenzierungskommission der Gemeinde zu bestätigen hat, ist dafür verantwortlich, daß der Kommission nur solche Bauern angehören, die durch eine vorbildliche Erfüllung der Ablieferungspflichten und aller anderen landwirtschaftlichen Arbeiten hervorragen.

§ 22

Vorsitz in der Differenzierungskommission

Sofern der Vorsitzende des Rates des Bezirkes und des Kreises nicht selbst ein Mitglied des Rates zum Vorsitzenden der Differenzierungskommission bestimmt, führt den Vorsitz der Abteilungsleiter Erfassung und Aufkauf und in seiner Vertretung der Abteilungsleiter für Landwirtschaft. In der Gemeindedifferenzierungskommission führt den Vorsitz der Bürgermeister.

Zu § 5 Abs. 2 und § 7 der Verordnung:

§ 23

Die Veranlagung der Betriebe bis zu 1 ha

(1) Bei der Veranlagung nach Stüdezahl ist von dem Viehzählungsergebnis vom 3. Dezember eines jeden

Jahres auszugehen.- Die Stückzahlnormen des § 5 der Verordnung sind für alle Personen, die unter diese Ablieferungspflicht fallen, verbindlich. Stückzahlnormen dürfen nicht differenziert werden.

(2) Sofern Tierhalter über die am 3. Dezember eines jeden Jahres tatsächlich vorhandenen Schweine mit den VEAB Schweinemastverträge abgeschlossen haben, entfällt für diese Schweine die Veranlagung nach der Stückzahl. Die gleiche Bestimmung trifft für Tierhalter zu, die nach dem § 7 der Verordnung veranlagt werden.

Abschnitt VI

Besondere Bestimmungen für die Veranlagung

Zu § 6 der Verordnung:

§ 24

Veranlagung von Braugerste

Die Räte der Gemeinden haben entsprechend dem Anbauplan auf dem Ablieferungsbescheid die Ablieferungsmengen für Braugerste und braufähige Sommergerste einzutragen.

§ 25

Veranlagung von Gemüse

(1) Die Veranlagung von Gemüse ist nach Arten auf der Grundlage des Gemüseanbauplanes durchzuführen. Die Durchschnittsnormen der Bezirke werden entsprechend den unterschiedlichen Erzeugungsbedingungen differenziert festgesetzt. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Räten der Kreise und Gemeinden.

(2) Bei der Festsetzung der differenzierten Durchschnittsnormen der einzelnen Gemüsearten ist darauf zu achten, daß die bestehenden Differenzierungsmöglichkeiten voll ausgeschöpft werden. Die Differenzierung ist unter Berücksichtigung der besonders gearteten Erzeugungsbedingungen, wie Klima, Höhenlage und der technischen Einrichtungen der Betriebe, wie z. B. Bewässerungs- und Berieselungsanlagen, durchzuführen.

(3) Die Ablieferungstermine für die einzelnen Gemüsearten sind unter Berücksichtigung der Erzeugungsbedingungen des betreffenden Betriebes und des Bedarfs für die Versorgung der Bevölkerung für die einzelnen Monate durch die Räte der Gemeinden mit den Erzeugern und den VEAB zu vereinbaren und im Ablieferungsbescheid einzutragen. Bei Freilandgemüse: Frühgemüse bis 20. September, Spätgemüse bis 20. November.

§ 26

Veranlagung von Treibhausgemüse

Die Ablieferungstermine für Treibhausgemüse sind unter Berücksichtigung der Erzeugungsbedingungen und des Bedarfs für die Versorgung der Bevölkerung für die einzelnen Monate mit den Erzeugern und den VEAB, jedoch nicht später als

bei Salat	bis Ende April
„ Kohlrabi	„ Ende Mai
„ Blumenkohl	„ • 10. Juni
„ Möhren	„ 20. Juni
„ Gurken	„ 20. Juni
„ Tomaten	„ Ende Juli

zu vereinbaren und im Ablieferungsbescheid einzutragen.